
S 15 RA 952/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 952/99
Datum	17.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 17/01
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. November 2000 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber den Wert des Rechts auf Altersrente fÄr Frauen. Insbesondere ist streitig, in welchem Umfang fÄr die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente Kindererziehungszeiten zu berÄcksichtigen sind.

Die am â1938 geborene KlÄgerin beantragte bei der Beklagten am 24.03.1998 die GewÄhrung einer Altersrente fÄr Frauen und machte in diesem Zusammenhang die BerÄcksichtigung von Kindererziehungszeiten sowie BerÄcksichtigungszeiten fÄr die Kinder C â (geboren am â1962), G â (geboren â1964), K â (geboren am â1966), G â (geboren am â1970) und L â (geboren am â1972) geltend.

Teilweise wurden die Kinder C â€¦, G â€¦ und L â€¦ von den Großeltern erzogen, und zwar die Tochter C â€¦ in der Zeit von August 1962 bis Juli 1965, die Tochter G â€¦ von August 1965 bis Juli 1971 und der Sohn L â€¦ von Dezember 1981 bis Februar 1982.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 18.06.1998, zuletzt geändert mit Bescheid vom 16.10.1998, die beantragte Altersrente ab 01.02.1998 mit einem monatlichen Zahlungsbetrag ab Dezember 1998 in Höhe von 1.577,67 DM. Für die Rentenberechnung berücksichtigte sie die Zeiten der Kindererziehung wie folgt:

für C â€¦ vom 01.06.1962 bis 31.07.1962,
für G â€¦ vom 01.08.1964 bis 31.07.1965,
für K â€¦ vom 01.03.1966 bis 28.02.1967,
für G â€¦ vom 01.11.1970 bis 31.10.1971
und für L â€¦ vom 01.03.1972 bis 28.02.1973.

folgende Zeiten anerkannt:

für C â€¦ vom 25.05.1962 bis 31.07.1962, vom 01.08.1965 bis 24.05.1972,
für G â€¦ vom 02.07.1964 bis 31.07.1965, vom 01.08.1971 bis 01.07.1974,
für K â€¦ vom 22.02.1966 bis 21.02.1976,
für G â€¦ vom 12.10.1970 bis 11.10.1980
und für L â€¦ vom 20.02.1972 bis 10.12.1981.

Für die Kindererziehungszeiten ermittelte die Beklagte in dem Bescheid vom 18.06.1998 für 50 Monate zusätzliche persönliche Entgeltpunkte (Ost) in Höhe von 4,1650 (Anlage 6 Seite 2).

Mit ihrem Widerspruch begehrte die Klägerin zum einen die Anerkennung der Zeit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von März 1982 bis April 1983 als rentenrechtliche Zeit. Ferner seien für die Kinder je drei Jahre als Kindererziehungszeit zu berücksichtigen. Nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR seien bei drei und mehr Kindern jeweils drei Zurechnungsjahre berücksichtigt worden. Die Streichung dieser Zurechnungsjahre greife in ihren Bestandsschutz nach [Art. 14 Grundgesetz \(GG\)](#) ein.

Auch mit der Neuberechnung der Altersrente mit dem Bescheid vom 16.10.1998 verblieb es bei den bisher festgestellten Kindererziehungszeiten und den dafür bereits berücksichtigten 4,1650 pauschalen persönlichen Entgeltpunkten.

Den Widerspruch wies die Beklagte, soweit ihm nicht mit dem Bescheid vom 16.10.1998 abgeholfen worden war, mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.1999 zurück. Für Zeiten des Arbeitseinsatzes während des Strafvollzuges seien nach dem Recht der DDR keine Beiträge entrichtet worden. Entsprechende Zeiten seien daher nicht als Beitragszeit nach [Â§ 248 Abs. 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu berücksichtigen. Auch eine Anerkennung der Zeit von März 1982 bis April 1983 als Ersatzzeit im Sinne des [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 5](#) a SGB VI komme nicht in

Betracht. F  r die nach [   39 SGB VI](#) gew  hrte Altersrente seien die nach [   249 SGB VI](#) ma  geblichen Kindererziehungszeiten ber  cksichtigt worden. Die bisherige im Beitrittsgebiet bestehende Sonderregelung, wonach bei Geburt von mindestens drei Kindern f  r jedes Kind drei Jahre angerechnet werden konnten, habe nach Art. 2 des Renten-  berleitungsgesetzes (R  G) nur noch f  r Rentenanzug  nge bis 31.12.1996 bestanden. Da die Altersrente der Kl  gerin jedoch am 01.02.1998 begonnen habe, seien ausschlie  lich die Vorschriften des SGB VI anzuwenden.

Mit der am 23.12.1999 vor dem Sozialgericht erhobenen Klage verfolgt die Kl  gerin ihr Begehren bez  glich der Anerkennung von zus  tzlichen Kindererziehungszeiten weiter. Nach    4 der "Zweiten Verordnung   ber die Gew  hrung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung" seien ihr ab 01.01.1985 bei Rentenbeginn je Kind drei Zurechnungsjahre garantiert worden. Die Beklagte habe jedoch nach [   249 SGB VI](#) nur 50 Monate ber  cksichtigt. Eine K  rzung von Erziehungszeiten versto  e aber gegen das R  ckwirkungsverbot. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) k  nne sich der von der Belastung Betroffene auf Vertrauensschutz berufen und damit einem Eingriff in seine Rechte entgegentreten, wenn er mit dem Eingriff im R  ckwirkungszeitraum nicht rechnen konnte und ihn daher bei der Gestaltung seines Lebensplanes nicht zu ber  cksichtigen brauchte. Auf dieses Recht nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) berufe sich die Kl  gerin. Sie mache insoweit Vertrauensschutz geltend. Da Kindererziehungszeiten unter dem Schutz des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) st  nden, sei der Gesetzgeber nicht befugt gewesen, zwei Drittel ihres Anspruchs zu k  rzen. Letztlich f  hre das mit [   56 SGB VI](#) gegebene Versprechen, allen M  ttern drei Erziehungsjahre zu gew  hren, zu Irrt  mern. Ferner beanstandete die Kl  gerin die Regelungen zum Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 17.11.2000 ohne m  ndliche Verhandlung ab. Die Beklagte habe die nach [   39 SGB VI](#) gew  hrte Altersrente zutreffend berechnet und die insoweit ma  geblichen Zeiten der Kindererziehung nach [   249 SGB VI](#) und damit jeweils f  r die ersten 12 Kalendermonaten nach der Geburt ber  cksichtigt. F  r die Kinder G   , K   , G    und L    habe die Beklagte jeweils 12 Monate Kindererziehungszeit anerkannt. F  r die Tochter C    sei die Kindererziehung im ersten Jahres nach der Geburt am    1962 unterbrochen worden. Ein Anspruch auf Ber  cksichtigung von drei Zurechnungsjahren je Kind bestehe nicht. Ein derartiger Anspruch habe sich zwar aus    4 der Zweiten Verordnung   ber die Gew  hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung vom 26.07.1984 (GBl. I Nr. 23 S. 281) ergeben. Diese Regelung sei aber am 31.12.1991 au  er Kraft getreten. Auch das im Anschluss daran nach Art. 2 R  G geltende   bergangsrecht f  r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes sei vorliegend nicht anwendbar, da dieses nur f  r Rentenanspr  che gelte, die bis zum 31.12.1996 beginnen (   1 Abs. 1 Nr. 3 R  G). Die Begrenzung der Regelungen des   bergangsrechts auf Berechtigte, deren Renten zum 31.12.1996 begonnen haben, sei nicht verfassungswidrig. Es handele sich hierbei um eine Stichtagsregelung, die zur Regelung von Massenerscheinungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei. Dem Vertrauensschutz rentennaher Jahrg  nge sei durch die zeitliche Begrenzung des

Art. 2 RÃ¼G Rechnung getragen worden. Auch die Regelung des [Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#) verstoÃ¼e nicht gegen Verfassungsrecht. [Artikel 14 GG](#) sei nicht verletzt, weil die Bewertung von Kindererziehungszeiten nicht unzulÃ¼ssigerweise in eine unter den Schutz des Eigentums gestellte Rechtsposition eingreife. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, z.B. Beschluss vom 08.04.1987 â [1 BvR 564/84](#)) verschaffe die Rentenanwartschaft dem Versicherten zwar eine Rechtsposition, die vor allem wegen der einkommensbezogenen Beitragsleistung derjenigen eines EigentÃ¼mer gleicht und deshalb dem Schutz der Eigentumsgarantie unterliege. Die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums ergebe sich allerdings erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, was Aufgabe des Gesetzgebers sei. Der Betroffene mÃ¼sse dabei solche EinschrÃ¤nkungen seiner eigentumsrechtlich geschÃ¼tzten Position hinnehmen, die durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt seien. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 29.03.1996 ([1 BvR 1238/95](#)) zwar festgestellt, dass der Gesetzgeber nach [Art. 3 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verpflichtet sei, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in dem durch Kindererziehung bedingten Nachteil bei der Altersversorgung liege, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen. Dieser Forderung des BVerfG sei der Gesetzgeber mit dem Rentenreformgesetz 1999 nachgekommen. Dass der Gesetzgeber dabei nicht auch den zeitlichen Rahmen der Kindererziehungszeiten bei Geburten vor dem 01.01.1992 erweitert habe, sei im Hinblick auf die umfangreiche Verbesserung nicht als ermessensfehlerhaft anzusehen. SchlieÃ¼lich verstoÃ¼e [Â§ 249 SGB VI](#) auch nicht gegen das RÃ¼ckwirkungsverbot. Es handele sich nicht um eine echte RÃ¼ckwirkung, vielmehr liege ein Fall unechter RÃ¼ckwirkung bzw. tatbestandlicher RÃ¼ckwirkungsanÃpfung vor, indem die Bewertung von Kindererziehungszeiten von einer Kindererziehung vor VerkÃ¼ndung des Gesetzes abhÃ¤ngig gemacht worden sei. Dies sei in der Regel zulÃ¼ssig.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 23.12.2000 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 22.01.2001 eingelegte Berufung. Die KlÃ¤gerin verknÃ¼pft erneut AnsprÃ¼che aus einem â jedoch in ihrem Fall nicht durchgefÃ¼hrten â Versorgungsausgleich mit der BerÃ¼cksichtigung von Kindererziehungszeiten. Soweit ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet, mÃ¼sse die darin liegende Ungleichbehandlung zumindest durch die GewÃ¤hrung der zum Zeitpunkt der Ehescheidung 1985 zugesagten Zurechnungsjahre fÃ¼r Kindererziehung ausgeglichen werden. Nach Ansicht der KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch bei unechten RÃ¼ckwirkungen der Vertrauensschutz verletzt werden, wenn der Betroffene mit dem entwertenden Eingriff nicht habe rechnen mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.11.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 16.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.1999 zu verurteilen, ihre Altersrente ab 01.02.1998 unter BerÃ¼cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren fÃ¼r die Kinder C â, G â, K â, G â und L â neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtsz gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([    144](#), [151](#), [153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zul ssig, jedoch unbegr ndet. Das Sozialgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 16.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.1999, der die vorangegangenen Rentenbescheide in vollem Umfang ersetzt hat. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte den Wert des subjektiven Rechts der Kl gerin auf die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente f r Frauen unter zutreffender Ber cksichtigung von Kindererziehungszeiten festgestellt. Streitig ist allein die Frage, ob der Rentenberechnung weitere Zeiten der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen sind und ob eine Nichtber cksichtigung der f r die Kl gerin nach rentenrechtlichen Regelungen der ehemaligen DDR zugesagten Ber cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren je Kind verfassungsrechtlichen Grunds tzen widerspricht.

Zutreffend hat die Beklagte mit dem streitigen Bescheid den Wert des Rechts auf die ab 01.02.1998 beginnende Altersrente festgestellt und insoweit gest tzt auf [   56 SGB VI](#) i. V. m. [   249 Abs. 1 SGB VI](#) f r die Kinder G â , K â , G â  und L â  jeweils 12 Monate Pflichtbeitragszeit f r Kindererziehung ber cksichtigt. F r die Tochter C â  hat die Beklagte zutreffend nur zwei Kalendermonate Pflichtbeitragszeit f r Kindererziehung anerkannt, weil noch im ersten Lebensjahr des Kindes, und zwar ab 01.08.1962, die Erziehung und Betreuung  berwiegend durch die Gro eltern und nicht durch die Kl gerin erfolgt war.

Eine Anspruchsgrundlage zur Ber cksichtigung weiterer Kindererziehungszeiten existiert nicht. Insbesondere kann die Kl gerin ihren Anspruch nicht auf [   56 Abs. 1 SGB VI](#), wonach f r die Zeit der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren Pflichtbeitr ge als gezahlt gelten, st tzen. Diese Regelung ist mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft getreten und bezieht sich allein auf Geburten nach dem 31.12.1991. Abweichend von [   56 Abs. 1 SGB VI](#) hat es der Gesetzgeber auch bereits mit dem RRG 1992 f r Geburten bis zum 31.12.1991 mit [   249 Abs. 1 SGB VI](#) bei der zuvor bestehenden Ber cksichtigung von Kindererziehungszeiten f r 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt belassen. Weil die Kinder der Kl gerin s mtlich vor dem 31.12.1991 geboren sind, hatte die Beklagte

zutreffend unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Regelung jeweils 12 Kalendermonate f  r Kindererziehung zu ber  cksichtigen, soweit diese Kindererziehung auch von der Kl  gerin   berwiegend wahrgenommen worden war. Eine   bertragung der Zeiten der Kindererziehung auf den Kindesvater war nicht erfolgt und steht insoweit im   brigen auch nicht in Streit.

Zwar werden in der renten- und familienpolitischen Diskussion zur Ber  cksichtigung von Kindererziehungszeiten unterschiedlich weitreichende Forderungen an den Gesetzgeber gestellt. Soweit die Kl  gerin im Blick auf diese rechtspolitische Diskussion eine gesetzliche   nderung begehrt, ist ein Anspruch auf Gesetzgebung nicht vor den Sozialgerichten durchsetzbar.

Zu Recht hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die Kl  gerin einen Anspruch auf Ber  cksichtigung von je drei Zurechnungsjahren f  r Kindererziehung je Kind weder auf    4 der 2. RenteVO (a. a. O.) noch auf    20 Abs. 3 Buchst. b des mit Art. 2 R  G normierten   bergangsrechts f  r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#)) st  tzen kann. Nach dem Einigungsvertrag (Anlage II Kap. VIII Sachg. F Abschn. III Nr. 7) blieb    4 der 2. Renten-VO bis zum 31.12.1991 in Kraft und wurde danach f  r die Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1996 durch Art. 2    20 Abs. 3 Buchst. b R  G ersetzt. F  r den f  r die Kl  gerin ma  geblichen Rentenbeginn am 01.02.1998 sind diese Regelungen demnach nicht mehr anzuwenden. Der Rentenanspruch der Kl  gerin richtet sich ausschlie  lich nach den f  r alle Berechtigten des Bundesgebietes geltenden Vorschriften des SGB VI.

Zu einer Aussetzung des Verfahrens und zur Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Ma  gabe des [Art. 100 Abs. 1 GG](#) sieht der Senat keinen Anlass. [   56 SGB VI](#) i. V. m. [   249 Abs. 1 SGB VI](#) ist im hier streitgegenst  ndlichen Zusammenhang mit der Verfassung vereinbar. Der Gesetzgeber war von verfassungswegen nicht verpflichtet, Kindererziehungszeiten im Beitrittsgebiet f  r vor dem 01.01.1992 geborene Kinder im Umfang von drei Jahren anzuerkennen.

Die Begrenzung der Regelungen des   bergangsrechts auf Berechtigte, deren Renten zum 31.12.1996 beginnt (Art. 2    1 Abs. 1 Nr. 3 R  G) und damit auch eine Ber  cksichtigung von Zurechnungsjahren, in dem Umfang wie dies im fr  heren Rentenrecht der DDR geregelt war, verst   t nicht gegen die Eigentumsgarantie des [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#). Wie das BVerfG in der Grundsatzentscheidung vom 28.04.1999 ([BVerfGE 100, 1](#) ff.) festgestellt hat, kommt der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz den in der DDR erworbenen Rentenanspr  chen und -anwartschaften nur in der Form zu, die sie auf Grund der Regelungen des Einigungsvertrages erhalten haben. Daraus kann die Kl  gerin keine Anspr  che herleiten, denn die Regelungen des Art. 2 R  G halten sich im Rahmen der Vorgaben des Vertrages zur Wirtschafts-, W  hrungs- und Sozialunion (WWSVtr) vom 18.05.1990 (DDR-GBl. I Nr. 345 S. 232 = BGBl. II S. 537) und des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 ([BGBl. II S. 889](#)). Aus Art. 20 Abs. 1 WWSVtr ergibt sich, dass bei der Angleichung des Rentenrechts der DDR an das Rentenrecht der Bundesrepublik in einer   bergangszeit von f  nf Jahren f  r die rentennahen

Jahrgänge dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen werden sollte. Diese Regelung hat der Einigungsvertrag mit Art. 30 Abs. 5 ¹/₄ übernommen und einen Vertrauensschutzzeitraum bis zum 30.06.1995 festgelegt. Dieser Zeitraum wurde mit Art. 2 ¹/₄ 1 Abs. 1 Nr. 3 R¹/₄G bis zum 31.12.1996 erweitert. Somit halten sich die Regelungen des ¹/₄bergangsrechts des Art. 2 R¹/₄G im Rahmen des Einigungsvertrages (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 06.05.1999 ¹/₄ [B 8 KN 10/98 R](#)).

Auch ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes durch die Regelungen des Art. 2 R¹/₄G liegt nicht vor. Die Regelungen des R¹/₄G, die den Anspruch auf Rentenleistungen nach dem ¹/₄bergangsrecht zeitlich begrenzen, schaffen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit an einer Angleichung des Rentenrechts, und den Individualinteressen der Kl¹/₄gerin. Der im Renten¹/₄berleitungsrecht geschaffene Vertrauensschutz gen¹/₄gt damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das Ausmaß des individuellen Vertrauensschutzes ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit (vgl. [BVerfGE 89, 48](#) [66]; [BSGE 74, 101](#) [107]). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Bürger der ehemaligen DDR angesichts der Umwälzungen, die zur Einheit Deutschlands geführt haben, objektiv nicht damit rechnen konnten, dass diese tiefgreifenden gesellschaftlichen und politischen Veränderungen ohne einschneidende Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen bleiben würden. Dem Vertrauensschutzinteresse der Kl¹/₄gerin ist daher nicht dasselbe Gewicht beizumessen wie den Interessen Betroffener bei solchen gesetzlichen Änderungen, die ohne diesen historisch einmaligen Kontext vorgenommen werden. Gerade im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung war der Gesetzgeber wegen des Gleichheitsgrundsatzes des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) gehalten, Unterschiede in der Rentenversicherung beider deutschen Staaten in angemessener Zeit abzubauen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15.02.1996 ¹/₄ [1 BvR 1429/95](#)).

Ebenso wenig liegt ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor. Das Sozialgericht führt mit Recht aus, dass hier ein Fall der "unechten" Rückwirkung vorliegt. Schon deshalb war der Gesetzgeber bei Schaffung des [¹/₄ 56 SGB VI](#) i. V. m. [¹/₄ 249 Abs. 1 SGB VI](#) weitgehend frei (zur Zulässigkeit der unechten Rückwirkung vgl. nur [BVerfGE 63, 152](#) [175]; [72, 141](#) [154]; st. Rspr.) Wie dargelegt, konnte und durfte die Kl¹/₄gerin gerade wegen der mit der Herstellung der Einheit Deutschlands einher gehenden ¹/₄ auch rentenrechtlichen ¹/₄ Aufgaben nicht darauf vertrauen, dass der Bundesgesetzgeber die im DDR-Recht angelegte Anerkennung von Kindererziehungszeiten unbeschadet in das SGB VI einbeziehen werde.

Unabhängig von der vorstehenden Erwägung übersieht die Kl¹/₄gerin, dass, hätte der Bundesgesetzgeber im hier streitigen Zusammenhang die DDR-Bestimmungen hinsichtlich der Kindererziehungszeiten vollinhaltlich übernommen, den Betroffenen und damit auch der Kl¹/₄gerin überhaupt kein Vorteil erwachsen wäre (zum Nachfolgenden vgl. Schneider ZSR 1995, 501 ff. m.

w. N.).

Zwar nahmen Kindererziehungszeiten in der DDR einen Stellenwert ein, der vereinzelt zu der Auffassung geführt hat, Frauen seien im Rentenrecht der DDR besser sozial abgesichert als im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. die Nachweise bei Ruland, DRV 1991, 518 [524]). Nach der fÃ¼r die Einheitsversicherung geltenden Rentenverordnung vom 23.11.1979 (GBI. DDR I S. 401), zuletzt geÃ¤ndert durch die 4. Rentenverordnung vom 08.06.1989 (GBI. DDR I S. 229) war fÃ¼r Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren hatten, eine Verringerung der geforderten versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit um ein Jahr fÃ¼r das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen. FÃ¼r Frauen, die fÃ¼nf und mehr Kinder geboren hatten, hatte die Rentenverordnung ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in HÃ¶he der Mindestrente vorgesehen; hatten diese Frauen zusÃ¤tzlich mindestens 15 Arbeitsjahre geleistet, so war ein Mindestbetrag der Altersrente von 340,00 Mark festgelegt. Schließlich hatte die Rentenverordnung eine Zurechnungszeit von einem Jahr fÃ¼r jedes geborenen Kind eingerÃ¤umt, die bei Geburt von drei Kindern auf drei Jahre pro Kind ausgedehnt war (vgl. Polster, DRV 1990, 154 [163]).

Aus diesen Regelungen erwuchsen den Versicherten indessen nur scheinbar Vorteile. Im Ganzen war mit dem in der DDR bestehenden Mindestrentenregelungssystem das die gesetzliche Rentenversicherung in der Bundesrepublik kennzeichnende Versicherungsprinzip weitgehend Ã¼berlagert. Das Prinzip der Ãquivalenz zwischen Beitrag und Leistung hatte keine wesentliche Bedeutung. Dem gemÃ¤Ã ist auch die Zubilligung von Versicherungsjahren und die weitgehende Einbeziehung von Kindererziehungszeiten im Rentensystem der DDR nur scheinbar als groÃzÃ¼gig zu bezeichnen. Zehn Jahre Kindererziehungszeit hatten nach dem Recht der DDR nur eine RentenerhÃ¶hung um 40,00 Mark zur Folge, so dass sich bei der Rentenberechnung insoweit nur eine bescheidene Bedeutung ergab (vgl. Ruland, DRV 1991, 518 [525]). Erst mit der Anhebung der Renten im Zusammenhang mit der WÃ¤hrungsunion und der damit verbundenen Entzerrung der RentenzahlbetrÃ¤ge erhielten die Kindererziehungsjahre im Rentenrecht der ehemaligen DDR ein erhebliches Gewicht, da die Angleichung ausschlieÃlich nach der Zahl der angerechneten Arbeitsjahre vorgenommen wurde und diese auch die Zurechnungszeiten mit umfassten (dazu MÃ¼ller, DRV 1991, 451 [453]).

All dies zeigt unmissverstÃ¤ndlich, dass von einer Benachteiligung der KlÃ¤gerin in Bezug auf die Anerkennung weiter gehender Kindererziehungszeiten keineswegs die Rede sein kann.

Soweit sich die KlÃ¤gerin schlieÃlich auf die sog. "TrÃ¤mmmerfrauen-Entscheidung" des BVerfG beruft ([BVerfGE 87, 1](#)), rechtfertigt dies keine von dem Vorstehenden abweichende Beurteilung. Wie den GrÃ¼nden der Entscheidung des BVerfG unmissverstÃ¤ndlich zu entnehmen ist, war der Gesetzgeber von Verfassungs wegen ([Art. 3 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#)) nicht verpflichtet, dem Lebenssachverhalt der Kindererziehung im Rahmen des HEZG (zur Gesetzgebung vgl. i. E. [BVerfGE 87, 1](#)) rentenrechtlich in grÃ¶Ãerem Umfang Rechnung zu

tragen. Nichts anderes gilt für die Neuregelungen im Rahmen des RRG 1992 und damit auch des [Â§ 56 SGB VI](#) i. V. m. [Â§ 249 Abs. 1 SGB VI](#). Soweit in der Entscheidung des BVerfG darauf verwiesen wird, dass der Gesetzgeber dem Lebenssachverhalt Kindererziehung künftig in vermehrtem Umfang Rechnung tragen müsse, mag sich dies – wie die Klägerin selbst erkennt – für in die Zukunft gerichtete Gesetzgebungsvorhaben auswirken. Für den hier zur Entscheidung gestellten Sachverhalt ist dies indessen ohne Belang.

Aus den genannten Gründen blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024